



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen;** Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Manching; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5 in der Wassergewinnungsanlage „Gemeinewald“ zur Wasserversorgung des Marktes Wolnzach; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 930 der Gemarkung Unterpindhart, Stadt Geisenfeld zur Hopfenbewässerung; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV), Erweiterung des Friedhofes in Niederscheyern, auf einer Teilfläche der Flurnummer 296/1 Gemarkung Niederscheyern in 85276 Pfaffenhofen, Ortsteil Niederscheyern; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

2210 7434 00015

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hettenshausen (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/7 vom 14.02.1991.

§ 1

Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 5 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1“ ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind “ eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

4. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
 - Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
6. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

7. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009 40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ilmmünster (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/16 vom 18.04.1991.

§ 1

Änderung der Verordnung

- 1. In § 2 Abs. 5 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1 “ ersetzt.
- 2. Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind “ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit minerali- schen und sonstigen organischen Stickstoff- düngern	verboten	- verboten, wenn die Stick- stoffdüngung nicht nach- weislich in zeit- und be- darfsgerechten Gaben er- folgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrore- nem oder schneebedeck- tem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Dün- geverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.	
1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- oder Fäkal- schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maß- nahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

- 4. In § 3 Abs. 2 wird nach Abs. „1“ eingefügt.
- 5. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VwS)“ ersetzt.
- 6. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Z. 366
B- 303

Nummer 6/7

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50.- DM jährlich

14. Februar 1991

INHALT: Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen vom 24. 1. 1991 – Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Brunnen II der Gemeinde Ilmmünster – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Bekanntmachung: Ausbau der B 13 (München – Ingolstadt) nördl. von Pfaffenhofen von km 48,8 bis km 51,2 – Bekanntmachungen: Vollzug des BauGB; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Eberstetten“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug des BauGB; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dr.-Bergmeister-Straße“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug des BayStrWG: Einziehung des Fuß- und Radweges an der Pettenkoflerstraße – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes: Widmung von Straßen und Wegen – Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e. V.; 480. Zuchtviehmarkt – Flurbereinigungsdirektion München; Flurbereinigung Dünzing II, Stadt Vohburg a. d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm; Veröffentlichung der Ausführungsanordnung – Sparkasse Ingolstadt; Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hettenshausen wird in der Gemeinde Hettenshausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet umschließt Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 289 der Gemarkung Hettenshausen.

Der Fassungsgebiet hat ein Ausmaß von ca. 40 x 40 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 288, 314, 315 sowie Teilflächen von Fl.-Nrn. 268 (Weg), 286, 287, 289, 290, 294, 295, 296, 297, 313, 316, 318, 319 und 321 der Gemarkung Hettenshausen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 276, 280, 282, 283, 284, 285, 291, 299, 315/2, 317, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 374, 378, 381 sowie Teilflächen von Fl.-Nrn. 268 (Weg), 279, 81, 286, 287, 290, 294, 295, 296, 297, 301, 313, 316, 318, 319, 321, 343 (Straße), 349, 350, 351, 355, 356, 359, 360, 373, 375, 377, 379, 380 und 385, Gemarkung Hettenshausen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen vom 24. 1. 1991

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 23. 9. 1986, BGBl I S. 1529, i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek.v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-I folgende

Verordnung

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineräldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	–
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche; selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauch- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür gemäß Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 100000

DM (hunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 28. 1. 1991

32/863

Dr. Scherg, Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm beabsichtigt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG – i.d.F.d.Bek.v. 23. 9. 1986, BGBl I S. 1529, i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek.v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-I, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster ein Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Rechtsverordnung soll folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ilmmünster wird in der Gemeinde Ilmmünster das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 827/1 der Gemarkung Ilmmünster.